

Ortsgemeinde Kehrig

Vorlage Nr. 043/225/2021

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung der Straße "Pörschpesch",
Ortsgemeinde Kehrig**

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 05.05.2021 Aktenzeichen:
1.2 - 610-36 G 612

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	25.05.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kehrig beschließt,
die Straße „**Pörschpesch**“, Flur 1, Parzelle Nr. 77/1 teilweise und Nr. 101/20, Orts-
gemeinde Kehrig, **als öffentliche Straße** entsprechend § 36 Landesstraßengesetz
Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner derzeit gültigen
Fassung, **förmlich zu widmen**.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Durch diese Widmung erhält diese hergestellte Gemeindestraße die Eigenschaft ei-
ner **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Der Gebrauch der Straße ist nach §
34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften ge-
stattet (Gemeingebrauch). Die Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine
Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan farblich umran-
det dargestellt. Träger der Baulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Kehrig.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erfolgte Widmung öffentlich
bekannt zu machen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Wegen dem Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO verlassen die Ratsmitglieder ... den Sitzungstisch.

Die Ortsgemeinde Kehrig hat die Straße „**Pörschpesch**“, Flur 1, Parzelle Nr. 77/1 teilweise und Nr. 101/20, Kehrig, komplett fertig gestellt.

Demnach kann diese neue Straße jetzt auch als öffentliche Verkehrsanlage gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Um die neue Straße „**Pörschpesch**“ zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Damit diese Widmung Gültigkeit erlangt, muss anschließend der gefasste Widmungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Kehrig , Pörschpesch, Plan